



Berufshaftpflichtschaden

UNIT Versicherungsmakler GmbH

08/2023

Handlungsleitfaden für den Schadenfall

In jedem Versicherungsvertrag bzw. in den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen und Vereinbarungen sind Verhaltensweisen (Pflichten, Obliegenheiten) geregelt, die nach Eintritt des Versicherungsfalls beachtet werden sollten, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu wahren.

Anzeigepflichten

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer bzw. Makler unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind („Unverzüglich“ bedeutet gemäß § 121 Abs. 1 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“).

Bitte richten Sie die Anzeige an die nebenstehenden Kontaktdaten.

Die Unverzüglichkeit der Meldung ist eine Voraussetzung für die Deckungsprüfung des Versicherers und gilt für die Erhebung eines Haftpflichtanspruchs in jeder Form, auch wenn hierbei in der Regel noch einige Informationen einzuholen sind. Anlass für eine Schadenanzeige ist in jedem Fall auch die Eröffnung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Wir sind für Sie da

Haben Sie Fragen? Sprechen Sie unser Schadenmanagement-Team an. Wir beraten Sie gern

bauschaden@unita.de
Fax: 0208 7006-3790

UNIT GmbH Versicherungsmakler
Schadenmanagement Berufshaftpflicht
Luxemburger Allee 4
45481 Mülheim a. d. Ruhr
0208 7006-3800
unit@unita.de
www.unita.de

Schadenabwendungs- bzw. Schadenminderungspflicht

Bitte sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens.

Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es zumutbar ist.

Mitwirkungs-/Unterstützungspflichten

Sie sind verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür erforderlichen Schriftstücke zur Verfügung gestellt werden.

Prozessführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen.

Melden Sie die Zustellung einer Klageschrift unverzüglich dem Versicherer, damit kein Fristversäumnis mit der Folge eines Versäumnisurteils eintreten kann.

Die Beauftragung eines Rechtsanwalts sollte nur in Abstimmung mit dem Versicherer erfolgen.

Regress

Bitte sichern Sie in Ihrem eigenen Interesse etwaige Regressansprüche gegenüber Dritten und unterstützen den Versicherer nach erfolgter Vorregulierung bei der Durchsetzung dieser Ansprüche.

Verhalten gegenüber dem Anspruchsteller

Bitte geben Sie kein Schuldanerkennnis oder Aussagen zur möglichen Schadenursache ab.

Dem Anspruchsteller sollte lediglich mitgeteilt werden, dass

- der Anspruch und seine Berechtigung geprüft werden
- der Versicherer über den Anspruch informiert und zur weiteren Prüfung beauftragt wurde
- das Untersuchungsergebnis abzuwarten bleibt und noch etwas Zeit in Anspruch nehmen kann.

Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Verhaltenspflichten / Obliegenheiten lediglich beispielhaft zu Ihrer Orientierung aufgeführt sind und einzig die im Versicherungsvertrag aufgeführten Verhaltenspflichten / Obliegenheiten vollumfänglich und maßgeblich sind.

Stand - August 2023

UNIT Versicherungsmakler GmbH | Sitz der Gesellschaft: Mülheim, Amtsgericht Duisburg | HRB 20885

Luxemburger Allee 4 | 45481 Mülheim

Eingetragener Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GeWO D-BT8W-5VTB3-96; www.vermittlerregister.info